



**Beantwortung der Anfrage von Stephan Köthe (AfD) bzgl.
Amtsblatt
vom 14.08.2025**

Sehr geehrter Herr Köthe,

nachfolgend erhalten Sie die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14.08.2025:

1. Vertragsgrundlagen

- a. **Welche Verträge bestehen derzeit zwischen der Stadt Esslingen und dem Verlag bzw. Herausgeber der Zwiebel im Hinblick auf die Herstellung, Verteilung und Veröffentlichung des Amtsblatts?**

Der aktuelle Vertrag zwischen der Stadt Esslingen und dem Herausgeber der Zwiebel, der Bechtle, Graphische Betriebe und Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG, besteht aus den Vergabeunterlagen und dem Auftrag vom 4.12.2023.

- b. **Seit wann bestehen diese Verträge und welche Laufzeiten, Kündigungsfristen und Verlängerungsoptionen sind darin geregelt?**

Die Laufzeit des aktuellen Vertrags ist vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025. Es besteht keine Verlängerungsoption. Es sind keine Kündigungsfristen vermerkt. Der Vertrag endet zum Ende der Laufzeit.

- c. **Welche finanziellen Regelungen sind in diesen Verträgen festgehalten (z. B. Kostenbeteiligung der Stadt, Anzeigenregelungen, Druck- und Vertriebskosten)?**

Die vereinbarten Staffelpreise pro Seite (rund 450 Euro bei 140 Seiten jährlich, ab 141 Seiten verringert sich der Seitenpreis) sind Festpreise und umfassen die Druck- und Verteilkosten des Amtsblattes „ESSLINGEN informiert“.

- d. **Wie erfolgte die Auswahl des Anbieters?**

Die Auswahl erfolgte im Rahmen einer national öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

- e. **Wurde(n) die Ausschreibung(en) nach EU-Vergaberichtlinie durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?**

Nein, die Auftragswertschätzung über die Laufzeit lag unterhalb des EU-Schwellenwertes für Lieferdienstleistungen: 215.000 Euro netto (gültig bis 31.12.2023, aktuell: 221.000 Euro). Entsprechend wurde nach der UVgO ausgeschrieben. Die UVgO ist eine nationale Regelung, die aber strukturell an die EU-Vergaberichtlinien angelehnt ist und deren Grundprinzipien (wie Transparenz und Gleichbehandlung) auch im Unterschwellenbereich gelten.

- f. **Was war das Ergebnis der Ausschreibung(en)?**

Es gab ein Angebot.

- g. **Gab es Vergleichsangebote anderer Anbieter? Wenn ja, von wem und mit welchen Eckdaten/Kennzahlen?**
Nein.
- h. **Gab es eine Eruierung, wie hoch der Kostenunterschied pro Ausgabe bei einer getrennten Verteilung gewesen wäre? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?**
Nein. Das Angebot entsprach dem Leistungsverzeichnis und war wirtschaftlich.

2. Zukunftsperspektive

- a. **Ist seitens der Stadt eine Überprüfung oder Neuorganisation der Herausgabe des Amtsblatts geplant, insbesondere im Hinblick auf eine Trennung vom Anzeigenblatt Zwiebel oder eine Neuvergabe an einen anderen Dienstleister?**
Eine national öffentliche Ausschreibung ist für Ende 2025 geplant. Die Laufzeit soll erneut zwei Jahre betragen (für 2026 und 2027).
- b. **Welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssten erfüllt werden, um eine Neuvergabe bzw. Neustrukturierung umzusetzen?**
Eine national öffentliche Ausschreibung ist für Ende 2025 geplant. Die Laufzeit soll erneut zwei Jahre betragen (für 2026 und 2027).
- c. **Welche Möglichkeiten bestehen, das Amtsblatt künftig eigenständig, separat vom Anzeigenblatt zu veröffentlichen, sei es in gedruckter oder digitaler Form?**
Eine eigenständige Veröffentlichung in der aktuellen Auflage und zu den aktuellen Kosten ist in gedruckter Form nicht möglich. Mittelfristig plant die Verwaltung, das Amtsblatt digital zu veröffentlichen und auf Print zu verzichten.
- d. **Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Esslingen, das Amtsblatt finanziell zu refinanzieren?**
Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, das Amtsblatt mit der aktuellen gedruckten Auflage und der Verteilung in die städtischen Haushalte zu refinanzieren.
- e. **Ist es möglich, in einem klar abgegrenzten Abschnitt des Amtsblatts oder im Anhang des Amtsblatts kostenpflichtige Werbeflächen anzubieten, um Einnahmen zur Refinanzierung des Amtsblatts zu erzielen, ohne die Neutralität und den Informationscharakter des Amtsblatts zu gefährden?**
Nein. Die Einführung und Umsetzung eines Anzeigengeschäfts ist für die Verwaltung nicht leistbar. Zudem ist in den Redaktionsstatuten festgelegt, dass keine Anzeigen im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- f. **Gibt es Erfahrungswerte bezüglich der Kosten der Herstellung und Verteilung des Amtsblattes aus anderen Gemeinden?**
Ja.
- g. **Welche Finanzmittel sind im Doppelhaushalt 2024/2025 für die Herstellung und Verteilung des Amtsblatts pro Jahr eingestellt?**
Im Haushalt 2024/2025 sind Mittel in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr eingestellt.

- h. **Welche Finanzmittel sind im Doppelhaushalt 2026/2027 für die Herstellung und Verteilung des Amtsblatts pro Jahr eingeplant?**

In den Haushaltsplanentwurf 2026/2027 werden Mittel in Höhe von 110.000 Euro pro Jahr eingestellt.

- i. **Welche Mehrkosten entstehen pro Jahr, wenn den Fraktionen/Gruppierungen eine wöchentliche Verlautbarung ermöglicht werden würde? Ab wann wäre eine solche Änderung umsetzbar?**

Jede zusätzliche Seite kostet rund 450 Euro. Eine Umsetzung ist in Absprache mit dem Anbieter jederzeit möglich. Eine Erhöhung der Seiten ist aus drucktechnischen Gründen nur in Zweischritten möglich.

- j. **Welche Mehrkosten entstehen pro Jahr, wenn den Fraktionen/Gruppierungen doppelt so viel Platz wie derzeit ermöglicht werden würde? Ab wann wäre eine solche Änderung umsetzbar?**

Jede zusätzliche Seite kostet rund 450 Euro. Eine Umsetzung ist in Absprache mit dem Anbieter jederzeit möglich. Eine Erhöhung der Seiten ist aus drucktechnischen Gründen nur in Zweischritten möglich.

- k. **Welche Mehrkosten entstehen pro Jahr, wenn in einer kompakten Form die Mülltermine der jeweils nächsten 2 Wochen veröffentlicht werden würden?**

Jede zusätzliche Seite kostet rund 450 Euro. Eine Umsetzung ist in Absprache mit dem Anbieter jederzeit möglich. Aktuell sieht die Verwaltung keinen Bedarf, die Mülltermine im Amtsblatt „ESSLINGEN informiert“ abzudrucken. Die Veröffentlichung der Abfuhrtermine ist Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Esslingen. Eine Erhöhung der Seiten ist aus drucktechnischen Gründen nur in Zweischritten möglich.

- l. **Welche Schritte seitens unserer Fraktion müssen bis wann getätigt werden, um die Herausgabe des Amtsblatts zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu organisieren?**

Die Verwaltung bringt eine Vorlage zur Weiterführung des Amtsblatts in die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22. September ein.

3. Umweltschutz

- a. **Das Esslinger Amtsblatt wird derzeit nur gemeinsam mit dem Anzeigenblatt Zwiebel veröffentlicht. Dies führt dazu, dass Bürgerinnen und Bürger, die Anspruch auf das Amtsblatt haben, gleichzeitig eine erhebliche Menge zusätzlichen Papiers erhalten, das sie nicht benötigen oder wünschen. Liegt der Stadt eine Abschätzung des zusätzlichen Papierverbrauchs vor, der durch die Bündelung des Amtsblatts mit der Zwiebel entsteht?**

Es entsteht kein zusätzlicher Papierverbrauch, da der aktuelle Anbieter die Seitenzahl im Bereich der „Zwiebel“ entsprechend verkleinert hat, um bei durchschnittlich 32 Seiten pro Ausgabe bleiben zu können.

- b. **Falls eine solche Abschätzung nicht vorliegt, bitten wir um Einholung dieser Information beim Verlag bzw. Herausgeber der Zwiebel. Falls eine Abschätzung existiert, bitten wir um Mitteilung der Ergebnisse.**

Siehe Antwort a.

- c. **Welche Auswirkungen hat diese Praxis auf die CO₂-Bilanz der Stadt Esslingen?**
Siehe Antwort a.
- d. **Wie will die Stadt Esslingen Klimaneutralität bis 2040 im Hinblick auf die Herstellung des Amtsblatts erreichen?**
Siehe Antwort 2.c.
- e. **Ist die derzeitige Praxis im Einklang mit Umwelt- und Ressourcenschutzgesetzen (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz) und der Nachhaltigkeitsstrategien des Landes?**
Siehe Antwort a.
- f. **Wie stellt die Stadt sicher, dass der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf das Amtsblatt weiterhin erfüllt wird, ohne dass unnötiger Papierverbrauch entsteht?**
Siehe Antwort 2.c.
- g. **Nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Esslingen am Neckar erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im städtischen Amtsblatt „Esslingen informiert“ und ergänzend im Internet. Derzeit erhalten jedoch Haushalte mit einem Aufkleber wie „Keine kostenlosen Zeitungen“, „Keine Wochenblätter“ oder „Keine unadressierte Post“ das Amtsblatt nicht, obwohl die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf amtliche Bekanntmachungen haben. Das Amtsblatt ohne Zwiebel im Verbund würde in solchen Fällen eine Zustellung ermöglichen. Wie stellt die Stadt sicher, dass auch diese Haushalte die Pflichtveröffentlichungen in Papierform erhalten, und inwiefern ist die derzeitige Zustellpraxis mit den Anforderungen der Satzung vereinbar?**
Satzungsgemäß sind alle Öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Webseite www.esslingen.de unter Bürgerservice -> Bekanntmachungen zu finden. Lediglich öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen werden aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung in der Printausgabe des Amtsblattes „ESSLINGEN informiert“ veröffentlicht. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung, an dieser Praxis etwas zu verändern.

4. Rechtliches

- a. **Der Verlag bzw. Herausgeber der Zwiebel ermöglicht den Ortsverbänden der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Freien Wähler, Die Linke, FÜR Esslingen und WIR Sportplätze erhalten die kostenlose wöchentliche Veröffentlichung von Beiträgen in Wort und Bild. Dadurch entsteht den Fraktionen und Gruppierungen sowohl ein geschätzter jährlicher Geldwert im unteren fünfstelligen Bereich als auch ein erheblicher öffentlichkeitswirksamer Vorteil. Vor diesem Hintergrund wird das Rechtsamt gebeten, eine Einschätzung abzugeben, ob nach §18 GemO BW eine mögliche Befangenheit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der genannten Fraktionen bzw. Gruppierungen bei Abstimmungen zu Angelegenheiten, die eine Neuorganisation der Herausgabe des Amtsblatts zum Ziel haben, bestehen könnte.**
Die Stadt Esslingen hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Zwiebel. Darüber hinaus sind die Inhalte der „Zwiebel“ auch durch die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt. Des Weiteren handelt es sich bei der „Zwiebel“ und dem Amtsblatt um zwei inhaltlich voneinander unabhängige Publikationen, so dass eine Abstimmung, die das

Amtsblatt betrifft keinen hinreichenden Zusammenhang zu den Inhalten der Zwiebel aufweist.

- b. **Eine mögliche Befangenheit von Oberbürgermeister Klopfer könnte darin bestehen, dass der Ausschluss des AfD-Ortsverbands von Beiträgen in der Zwiebel dazu führen könnte, dass bestimmte kritische Stimmen in Bezug auf sein Amtswirken nicht veröffentlicht werden. Des Weiteren ermöglicht die Verbindung Zwiebel/Amtsblatt, dass sich dem Oberbürgermeister gewogene politische Mitbewerber (SPD und weitere) kostenlos und werbend zu seinen Amtshandlungen äußern können. Wie lautet dazu die Einschätzung des Rechtsamts?**

Die Stadt Esslingen hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Zwiebel. Darüber hinaus sind die Inhalte der „Zwiebel“ auch durch die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt. Des Weiteren handelt es sich bei der „Zwiebel“ und dem Amtsblatt um zwei inhaltlich voneinander unabhängige Publikationen, so dass eine Abstimmung, die das Amtsblatt betrifft keinen hinreichenden Zusammenhang zu den Inhalten der Zwiebel aufweist.

- c. **Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Esslingen die Charta der Vielfalt unterzeichnet hat, die eine diskriminierungsfreie Behandlung aller gesellschaftlichen und politischen Gruppen fördert. Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, inwieweit die aktuelle Praxis der kostenlosen Veröffentlichung von Beiträgen in einem im Verbund erscheinenden Anzeigenblatt mit den Grundsätzen der Charta vereinbar ist und uns das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.**

Ein Widerspruch zur Charta der Vielfalt ist nicht ersichtlich. Die Stadt Esslingen erfüllt mit der Veröffentlichung des Amtsblatts lediglich ihre Aufgabe aus § 20 der GemO BW. Ziel der Charta der Vielfalt ist es, die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitswelt voranzubringen. Ein Bezug zum vorliegenden Sachverhalt ist nicht ersichtlich.

- d. **Artikel 3 des Grundgesetzes sagt: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Der Verlag bzw. Herausgeber der Zwiebel verletzt diesen Artikel des Grundgesetzes, in dem er den AfD Ortsverband Esslingen aus politischen Gründen benachteiligt. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Auskunft: Wie bewertet die Stadt Esslingen die Praxis des Herausgebers der Zwiebel, Beiträge des AfD-Ortsverbands Esslingen aus politischen Gründen nicht zu veröffentlichen, im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz?**

Soweit es um die Inhalte des Presseprodukts „Zwiebel“ geht, besteht keine Verletzung in dem Recht auf Chancengleichheit der Parteien nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG. Die „Zwiebel“ wird vom Bechtle Verlag herausgegeben, welcher sich als privater Verlag auf die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) berufen kann. Die Presse ist bei der Auswahl der Nachrichten und in der Verbreitung von Meinungen frei und unterliegt nicht dem Neutralitätsgebot.

- e. **Inwiefern ist es nach Auffassung der Verwaltung zulässig, dass die Stadt mit Unternehmen oder Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält, deren Veröffentlichungs- oder Geschäftspraxis möglicherweise mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Konflikt stehen könnte?**

Es gibt keinen Grund zu Annahme, dass die Stadt Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Verlagen, deren Veröffentlichungs- oder Geschäftspraxis mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Konflikt steht, unterhält.

- f. **In wie weit kann die Veröffentlichungs- bzw. Geschäftspraxis des Verlags bzw. des Herausgebers der Zwiebel ein Sonderkündigungsrecht seitens der Stadt begründen?**

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige Geschäftspraxis, die ein außerordentliches Kündigungsrecht seitens der Stadt begründen könnte.

- g. **Inwieweit ist die Stadt Esslingen aufgrund der Veröffentlichungs- bzw. Geschäftspraxis des Verlags oder Herausgebers der Zwiebel gezwungen, das Vertragsverhältnis gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen?**

S.O.

- h. **Nach Art. 21 Grundgesetz (GG) und § 5 Parteiengesetz (PartG) gilt der Grundsatz der Chancengleichheit aller Parteien, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. BVerfGE 44, 125 ff. und BVerfGE 138, 102 ff.) insbesondere in der sogenannten Karenzzeit – in der Regel sechs Wochen vor einer Wahl – besonders strikt einzuhalten ist. In dieser Zeit dürfen staatliche Organe und ihre Publikationen weder direkt noch indirekt parteiergreifend tätig werden oder den Wettbewerb zwischen politischen Kräften beeinflussen. Durch die Praxis, das Esslinger Amtsblatt im Verbund mit dem privaten Anzeigenblatt Zwiebel zu veröffentlichen, könnte diese Karenzzeit faktisch umgangen werden: Im redaktionellen Teil der Zwiebel erscheinen regelmäßig Beiträge bestimmter Parteien und Gruppierungen, diese Veröffentlichungen sind für die betreffenden Akteure kostenlos, sie werden gemeinsam mit dem Amtsblatt verteilt und erreichen so dieselbe Leserschaft, andere politische Kräfte – namentlich der AfD-Ortsverband Esslingen und die AfD-Stadtratsfraktion – sind hiervon ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen: Wie stellt die Stadt Esslingen sicher, dass die Karenzzeitregelung und die damit verbundenen Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebote nach § 20 GemO BW, Art. 21 GG und § 5 PartG auch im Zusammenhang mit dem gemeinsam verteilten Anzeigenblatt Zwiebel eingehalten werden?**

Die Verpflichtung zum Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebot sowie zu Karenzzeit ergibt sich aus dem gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 erlassenen Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Esslingen am Neckar. Die Stadt Esslingen weist im Amtsblatt im Vorfeld von Wahlen stets auf der ersten Seite auf eine Karenzzeit von acht Wochen hin und zeigt damit Bewusstsein für die eigene Verpflichtung zur staatlichen Neutralität im sensiblen Zeitraum vor Wahlen und hält sich auch daran. Mit der Entscheidung vom 07.05.2024 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart bereits festgestellt, dass diesbezüglich kein Verstoß vorliegt.

- i. **Das Anzeigenblatt Zwiebel ermöglicht allen politischen Akteuren – außer der AfD – auch in der Karenzzeit prominent Anzeigen zu schalten. Wie bewertet die Verwaltung diesen Sachverhalt hinsichtlich des Grundsatzes der Chancengleichheit?**

Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, dass der Herausgeber der Zwiebel den Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit überschreitet. Anders als beim Rundfunk gelten für die Presse keine Bestimmungen hinsichtlich der Gleichbehandlung

von Parteien bei der Wahlwerbung.

- j. **Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass durch die Bündelung von Amtsblatt und Zwiebel in der Vorwahlzeit ein faktischer Vorteil für bestimmte Parteien entstehen kann, der den Grundsatz der Chancengleichheit beeinträchtigt?**
Eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit ist vorliegend nicht ersichtlich. Private Medienhäuser in Deutschland unterliegen nicht der gleichen Neutralitätspflicht wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk oder Staatsorgane. Ihnen ist es erlaubt, parteiisch zu sein und politische Haltungen zu vertreten, insbesondere Printmedien. Durch die klare Trennung von Amtsblatt und Zwiebel erfüllt die Stadt ihre Neutralitätspflicht.
- k. **Enthalten die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verlag der Zwiebel Bestimmungen, die sicherstellen, dass während der Karenzzeit keine parteipolitischen Veröffentlichungen erfolgen, die eine Bevorzugung oder Benachteiligung darstellen könnten?**
Die Stadt Esslingen hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Zwiebel. Darüber hinaus sind die Inhalte der Zwiebel durch die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt, ein amtlicher Eingriff oder eine vertragliche Regelung, die hierauf Einfluss nimmt, wäre nicht zulässig.
- l. **Falls nein: Plant die Stadt, solche Regelungen künftig vertraglich festzuschreiben?**
s.o.
- m. **Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um in der heißen Wahlkampfphase jegliche mittelbare Wahlbeeinflussung durch Veröffentlichungen im Verbundprodukt Amtsblatt/Zwiebel auszuschließen?**
Die Karenzzeit im Amtsblatt „ESSLINGEN informiert“ beträgt acht Wochen.
- n. **Wurden in der Vergangenheit diesbezüglich Abstimmungen mit dem Verlag geführt?**
Nein.
- o. **Wir bitten um eine detaillierte schriftliche Beantwortung und – sofern vorhanden – um Vorlage einschlägiger Vertragsauszüge oder interner Regelungen, die die Einhaltung der Karenzzeit sicherstellen.**
Gemäß § 20 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg ist die Gemeinde verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. Das Amtsblatt stellt hierbei ein wesentliches Informationsmedium dar, dessen Herausgabe und redaktionelle Gestaltung im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit aller politischen Kräfte erfolgen muss. Da das Esslinger Amtsblatt im Verbund mit dem privaten Anzeigenblatt Zwiebel erscheint, das nach eigenen redaktionellen Vorgaben bestimmte politische Parteien von der Veröffentlichung ausschließt, besteht die Gefahr einer mittelbaren Ungleichbehandlung. Dies kann Fragen in Bezug auf die Neutralitätspflicht der Stadt und die Wahrung der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG aufwerfen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bestehenden vertraglichen Grundlagen transparent darzustellen und zu prüfen, ob eine Neuorganisation oder Neuvergabe der Herausgabe und Verteilung des Amtsblatts angezeigt ist, um eine diskriminierungsfreie, rechtssichere und zukunftsfähige Informationsstruktur

sicherzustellen. Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung und – sofern möglich – um Übersendung der relevanten Vertragsunterlagen oder Vertragsauszüge.

Soweit es um die Inhalte des Presseprodukts Zwiebel geht, besteht keine Verletzung in dem Recht auf Chancengleichheit der Parteien nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG.

Auch die Stadt Esslingen verstößt mit der Herausgabe ihres Amtsblatts „Esslingen informiert“ als fest verbundenem Anhang mit der Zwiebel“ nicht gegen das Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG.

Die Herausgabe des Amtsblatts der Antragsgegnerin erfolgt nach Maßgabe des nach § 20 Abs. 3 S. 2 GemO erlassenen Redaktionsstatuts der Stadt Esslingen vom 19.12.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Klopfer
Oberbürgermeister